

## Medienmitteilung

### Unverständnis der Personalverbände: GAV-Lohnverhandlungen gescheitert

**Solothurn, 5. Dezember 2023 – Die Lohnverhandlungen über den Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal, die Lehrerschaft der kantonalen Schulen und der Volksschulen sowie die Mitarbeitenden der Solothurner Spitäler AG sind gescheitert. Bei den Personalverbänden stossen das ungenügende Angebot der Regierung und die nicht durchgeführte Mediation auf Unverständnis. Die Wertschätzung gegenüber den Mitarbeitenden ist besorgniserregend.**

### Massgebende Teuerung beträgt 3,0666 Prozent

Der GAV regelt die Faktoren für die jährlichen Lohnverhandlungen relativ klar. Die mittlere Jahresteuern auf Basis Juni 2022 bis Mai 2023, welche im Kanton Solothurn speziell zur Anwendung gelangt und dadurch mit anderen Lohnverhandlungen nicht vergleichbar ist, beträgt unbestrittenermassen 3,0666 Prozent. Gemäss § 17 Abs. 2 GAV sind neben dem Teuerungsindex zwei weitere Faktoren zu berücksichtigen: Zum einen ist die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Kantons relevant. Der Kanton prognostiziert zwar ein Budgetdefizit, hat aber in den letzten 5 Jahren Gewinne von über 580 Millionen Franken verzeichnen können. Zum Zweiten spielen die schwierigen Verhältnisse auf dem ausgetrockneten Arbeitsmarkt eine bedeutende Rolle. Alle drei Faktoren sprechen zumindest für einen vollen Teuerungsausgleich.

Trotz klarer Ausgangslage hat der Regierungsrat lediglich einen Teuerungsausgleich im Umfang 2,0 Prozent per 1.1.2024 beschlossen. Die Personalverbände haben hierfür kein Verständnis und forderten zumindest 3,0 Prozent. Neben den obigen Überlegungen verweisen sie auf den Kaufkraftverlust von über 1 Prozent, den die Mitarbeitenden durch den Entscheidung der Regierung allein 2024 erleiden. Dies erfolgt ohne Not seitens des Kantons und schadet dessen Ruf als verlässlichen Arbeitgeber.

### **Mediation angerufen, aber nicht durchgeführt**

Seit Einführung des GAV konnte damit zum zweiten Mal im ordentlichen Verfahren keine Einigung erzielt werden. Die Personalverbände bedauern dies sehr. Angesichts der erheblichen Angebotsdifferenz haben sie, wie in § 17 Abs. 3 GAV vorgesehen, das Mediationsverfahren angerufen. Da man sich aber auch über das Ziel der Mediation nicht einig wurde, konnte die Mediation nicht durchgeführt werden. Aufgrund dieser Differenz verkommt die Mediation zum toten Buchstaben.

### **Weitere Auskünfte**

Mirco Müller, Präsident Staatspersonal-Verband, 079 815 80 66